Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **51=71 (1905)**

Heft 13

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine
Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 13. Basel, 1. April. **1905.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an **„Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“**. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Die Redaktion des Gesetzes. — Die Kriegslage. — Das neue französische Exerzierreglement für die Infanterie. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Ernennungen. — Ausland: Deutschland: Funkentelegraphen-Abteilung. China: Armeereformpläne. — Das Zentral-Komitee der Schweiz. Offiziersgesellschaft an die Sektionen.

Die Redaktion des Gesetzes.

Wir hatten eigentlich die Absicht mit unserem letzten Artikel unsere Betrachtungen zur werdenden neuen Militärorganisition für so lange abzuschliessen, bis ein definitiver Entwurf vorliegt. Nun aber sind uns zwei Eingaben an das schweizerische Militärdepartement bekannt geworden, die noch der Besprechung bedürfen, denn die eine gibt an einem Spezialfall wertvollen Fingerzeig, wie in der Milizorganisation gewisse Dinge grundsätzlich zu behandeln sind und die andere zeigt die Gefahren, welche dem Werk drohen von einer Denkweise, die glaubt, man könne den Zweck erreichen und doch Anschauungen vergangener Tage und Tendenzen respektieren, die geradezu zweckwidrig sind.

Die erstere dieser beiden Eingaben ist die des Obersten in der Eisenbahnabteilung des Generalstabs, Sand (Mitglied der Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen); sie bezweckt die Aufhebung des jetzigen Eisenbahn-Generalstabs durch das neue Gesetz. Die andere ist die Eingabe der fünf kantonalen Militärdirektoren der welschen Schweiz; sie plädiert gegen die Übertragung vermehrter Obliegenheiten und Kompetenzen an die Truppenführer, fürchtend, dass dadurch Macht und Einfluss der kantonalen Militärdirektoren und Regierungen verringert werde.

Betrachten wiz zuerst die Eingabe des Obersten Sand. Bekanntlich schuf die Militärorganisation von 1874 als Abteilung des Generalstabes den Eisenbahnstab, der die Aufgabe haben soll, den „Kriegsbetrieb“ der Eisenbahnen zu leiten. In seiner Eingabe legt nun Oberst Sand mit überzeugender Klarheit dar, dass früher, als unsere Bahnen noch vielen verschiedenen Privatgesellschaften gehörten, diese Einrichtung berechtigt war, um durch einheitliche Leitung das Bahnnetz für Kriegszwecke ausnützen zu können. Jetzt, wo die Hauptbahnen in den Besitz des Bundes übergegangen sind und damit eine einheitliche Leitung geschaffen ist, hat die Einrichtung nur noch grosse schwerwiegende Nachteile. Durch sie wird gerade in jenem Momente, wo an die Transportanstalten die grösste Beanspruchung herantritt, durch Änderung in der Organisation und speziell in den leitenden Stellen eine Desorganisation hervorgerufen, während (was jedermann ohne weiteres einsehen sollte) eine richtige Abwicklung dieser grossen Militärtransporte für Mobilisierung und strategischen Aufmarsch möglichst unveränderte Beibehaltung der Friedens-Organisation erfordert und in der Generaldirektion der Bundesbahnen das Organ vorhanden ist, das alle Fäden schon in der Hand hat und die Ausnützung der Bahnen für Kriegszwecke nach dem Willen des Generals oder den Aufmarschplänen am besten sicherstellen kann. — Im weitern wird nachgewiesen, dass die Leitung des Bahnbetriebes im Kriege keiner Uniformierung und militärischen Titulatur bedarf. Die 12 im Armeestab und in den Korpsstäben notwendigen Eisenbahnoffiziere sind leicht zu beschaffen, ohne dass dafür ein besonderer Eisenbahnstab notwendig ist, ihre Funktionen erfordern nicht, dass sie Generalstabsuniform tragen, sie können ihren Dienst ganz gut machen in der Uniform der Truppe, der sie angehörten. — „Das „jetzige System (der Rekrutierung des Eisenbahn-